



Rechtsanwalt
Dr. Lutz Schmidt, LL.M.
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tel.: +49 8394 7159813
Mobil: +49 176 47386156
E-Mail: info@ra-dr-schmidt.com
Website: www.ra-dr-schmidt.com

Leitfaden für Arbeitnehmer: So sichern Sie Ihren Entgeltfortzahlungsanspruch bei Krankheit

(Stand: 06.01.2026)

Fokus: *Wie vermeide ich bei Krankschreibungen Angriffsflächen und das Risiko einer Kündigung? Was tun, wenn der Arbeitgeber anzweifelt, dass ich tatsächlich krank bin und die Lohnfortzahlung verweigert?*

Regel 1: Die richtige Wahl der Arztpraxis

- Lassen Sie unbedingt die Finger weg von AU-Bescheinigungen übers Internet (ohne Video- oder zumindest Telefonkontakt zum Arzt). Eine solche AU hat keinerlei Beweiswert („Scheinbeweis“). Schlimmer noch: Es droht u.U. eine fristlose Kündigung wegen Betrugsversuchs.
- Gehen Sie stattdessen – am besten persönlich – zu Ihrem Hausarzt oder einem anderen Arzt, der Sie schon kennt.
- Oder vereinbaren Sie eine Videosprechstunde bzw. ein Telefonat, bei dem Sie direkt mit dem Ihnen schon bekannten Arzt sprechen können. Hier sollten Sie aber zusätzlich – auch als Patient – mit darauf achten, dass die ausgestellte AU nicht weiter geht als erlaubt (hierzu sogleich).

Regel 2: Korrekter Ablauf bei ärztlicher Fernuntersuchung

- Eine Krankschreibung aufgrund eines Telefonats mit dem betreffenden Arzt ist nur dann unproblematisch, wenn Sie in der Praxis bereits persönlich bekannt sind, keine schwere Symptomatik vorliegt und die Krankschreibung maximal 5 Tage umfasst. Achten Sie darauf!
- Bei einer AU auf der Basis einer Video-Sprechstunde mit dem Arzt sollten Sie sicherstellen, dass der Arzt Sie tatsächlich sieht und kurz befragt. Wichtig ist außerdem, dass keine Diagnose gestellt wird, für die zwingend eine körperliche Untersuchung notwendig ist. Auch wenn der Arzt Sie schon kennt, sollte die erstmalige AU nicht mehr als 7 Tage umfassen; wenn Sie dort noch nicht bekannt sind, höchstens 3 Tage. Achten Sie darauf!

Regel 3: Verhalten während der Arbeitsunfähigkeit

- Keine Aktivitäten, die die Genesung verzögern. Bei Zweifeln fragen Sie Ihren Arzt, was Sie machen dürfen und was nicht.
- Vorsicht mit Social-Media-Posts während der Krankheitsphase!

Regel 4: Kommunikation mit dem Arbeitgeber

- Unverzögliche Krankmeldung am ersten Tag der Krankheit (vor Arbeitsbeginn). Nutzen Sie dabei die Methode, die in Ihrem Unternehmen in solchen Fällen gebräuchlich ist. Bei einer Krankmeldung per SMS, WhatsApp oder E-Mail sollten Sie sicherstellen, dass der richtige Adressat (meist der Chef oder die Personalabteilung) die Krankmeldung auch erhält. Gehen Sie im Zweifel auf Nummer sicher und rufen noch einmal an.
- Keine detaillierten Angaben zur Diagnose (Datenschutz). Bei Rückfrage können Sie aber bestätigen, dass Sie ärztlich untersucht wurden.

Regel 5: Was, wenn der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung verweigert

- Verweigert der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung unter Hinweis darauf, dass Indizien vorlägen, die den Beweiswert der AU „erschüttern“, so sollten Sie unbedingt rechtlichen Rat suchen.
 - In diesem Fall muss zunächst rechtlich fundiert geprüft werden, ob der Beweiswert tatsächlich „erschüttert“ ist oder nicht.
 - Wenn eine solche „Erschütterung“ rechtlich zumindest plausibel erscheint, dann ist zu überlegen, ob Sie weitere Schritte ergreifen, um zu beweisen, dass Sie tatsächlich krank sind. Bei den Details und dem richtigen Zeitpunkt für ein solches Vorgehen sollten Sie sich wiederum rechtlich fundiert beraten lassen, denn hier können Sie als Arbeitnehmer viele Fehler machen.

Rechtlicher Hinweis

Die vorliegende Checkliste wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, ist jedoch unverbindlich und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie kann eine persönliche juristische Beratung durch einen Anwalt oder Fachanwalt nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernehmen wir keine Haftung. Jede Anwendung der hier dargestellten Punkte erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Durch die Nutzung dieser Checkliste kommt kein Mandatsverhältnis zustande.